



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Avanti

Universität Paderborn

**Paderborn, 1993 - 1994; 1996; WS 1997/98; WS 1999/2000; damit
Ersch. eingest.**

Rentenreform 1992 und ihre Änderungen für Frauen

urn:nbn:de:hbz:466:1-31296

1. Wie wird die Rente berechnet?
2. Welche Änderungen bringt die Rentenreform insbesondere für Frauen?
 - 2.1 Altersgrenze
 - 2.2 Anrechnung beitragsloser Zeiten
 - a) Erwerbslosigkeit und Krankheiten
 - b) Anerkennung von Pflege und Erziehungszeiten
 - c) Ausbildungszeiten
3. Heiratsrückerstattung
4. Altersarmut ist weiblich

Frau Harz vom Finanzierungsdienst für Frauen, aus Bremen, hielt im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltungen für Frauen, im Oktober 1992, einen Vortrag zum Thema: "Rentenreform und ihre Auswirkung für Frauen".

Hier nun eine Zusammenfassung:

1. Wie wird die Rente berechnet?

Die Rente ist lohn- und beitragsbezogen, d.h. die Beitragszahlung bemißt sich am individuellen Lohn- und Gehaltseinkommen.

Neben der Höhe ist auch die Dauer der Beitragszahlung entscheidend: Als Berechnungsgrundlage für die Rente dient nämlich die gesamte Erwerbs- oder besser "Renten-"biographie. Auf die Rentenhöhe wirkt sich außerdem aus, zu welchem Zeitpunkt die oder der Versicherte in Rente geht (Rentenzugangsfaktor) und welche Rentenart (Rentenartfaktor) bezogen wird.

Wenn im Alter annähernd der Lebensstandart beibehalten werden soll, der während der Erwerbsphase bestanden hat, wird eine (mehr oder weniger) durchgängige Erwerbsbiographie vorausgesetzt.

Ein Rentenniveau von 70% des durchschnittlichen Lebenseinkommens kann nur die Person erzielen, die mindestens 45 Jahre versicherungspflichtig gearbeitet hat. Wenn der/die Versicherte dabei auch immer durchschnittlich verdient hat, so wäre das ein Beispiel für die oft zitierte Standardrente von derzeit ca. 1.600,- DM (Stand 1989).

Diese hier unterstellte Voraussetzung - 45 Jahre versicherungspflichtige Tätigkeit bei durchgängigem Durchschnittsverdienst - erfüllt jedoch nur eine Minderheit aller Versicherten.

Vor allem das Leben von Frauen verläuft in der Regel anders:

Sie weisen in ihren Erwerbsbiographien häufige und lange Unterbrechungen auf und verdienen durchschnittlich 30% weniger als Männer. Frauen erreichen die unterstellte Norm nur in den seltensten Fällen. Daher haben die meisten Frauen nur eine sehr niedrige eigene Rente, insbesondere da in unserem Rentensystem unbezahlte Haus-, Erziehungs- und Pflegearbeit nicht - oder neuerdings nur geringfügig - anerkannt wird.

Unser Sozialrecht geht davon aus, daß Frauen durch die Ehe versorgt sind (Witwenrente beim Tod des Mannes), obwohl dies real nicht zutrifft, es gibt genügend nichtverheiratete Frauen, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen und zum Großen Teil auch noch Kinder mitversorgen müßen.

2. Welche Änderungen bringt nun die Rentenreform insbesondere für Frauen?

2.1. Altersgrenze

Das Rentenreformgesetz sieht vor, eine einheitliche gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren stufenweise einzuführen.

Die bisher geltende flexible Altersgrenze von 63 Jahren soll ebenso entfallen, wie das vorgezogene Altersruhegeld von Frauen und Erwerbslosen (mit 60 Jahren).

Etappenweise soll diese niedrige Altersgrenze vom Jahr 2001 an in zunächst drei- und dann sechs-Monatsstufen aufgehoben werden, damit kommt für Män-

ner die Regelaltersgrenze von 65 Jahren von dem Jahr 2006 an und für Frauen und Erwerbslose ab dem Jahr 2012 voll zur Geltung.

Wer nach Inkrafttreten dieser Regelung dennoch früher Rente beziehen möchte und die Voraussetzungen dafür erfüllt (langjährige Versicherungszeit!) muß empfindliche Renteneinbußen hinnehmen. Sowohl für Frauen als auch für Männer wird dies dann mit 62 Jahren möglich sein. Die Rente fällt dabei nicht nur niedriger aus, weil weniger Versicherungsjahre erreicht werden, sie wird zusätzlich auch noch für jedes Jahr des vorzeitigen Rentenbezuges um 3,6% gekürzt. Das bedeutet: wer mit 62 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheidet, muß eine Rentenkürzung von 10,8% in Kauf nehmen.

Wer jedoch über die Regelaltersgrenze hinaus erwerbstätig bleiben möchte, kann dies bis zum 67. Lebensjahr. In diesem Fall erhöht sich der Rentenanspruch um einen Zuschlag von 6% pro Jahr (insgesamt 12%). Die Anhebung der Altersgrenze trifft Frauen im stärkeren Maße als Männer, da sie derzeit bereits mit 60 Jahren in Rente gehen können, und sich zukünftig der reguläre Renteneintritt um fünf Jahre hinausschiebt.

Die vorgezogene Altersgrenze für Frauen wurde bislang als Ausgleich für geschlechtsspezifische Benachteiligungen angesehen, nicht zuletzt auch als Ausgleich für die Doppelbelastung von erwerbstätigen Frauen.

Dieser Ausgleich soll nun entfallen, obwohl sich an der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und Diskriminierung der Frauen nur wenig geändert hat!

2.2 Anrechnung beitragsloser Zeiten

Mit dem Rentenreformgesetz wird für die Anrechnung beitragsloser Zeiten ein völlig neues Bewertungssystem - die Gesamtleistungsbewertung - eingeführt.

- Die geltende Halbbelegung, d.h. die Hälfte des Versicherungszeitraumes muß mit Beiträgen belegt sein, entfällt künftig als Voraussetzung.
- Beitragsfreie Zeiten auf der Basis einer individuellen Gesamtleistungsbewertung, d.h. entsprechend dem durchschnittlichen Beitragswert des gesamten "Versicherungslebens", werden angerechnet und bewertet. Versicherungslücken wirken sich dabei mindernd aus.

Die in der bisherigen Regelung vorausgesetzte Halbbelegung haben Frauen in vielen Fällen nicht erreicht. In der Folge davon wurden ihnen keine beitragsfreien Zeiten angerechnet. Aber auch die neue Bewertungsmethode bevorzugt wieder Erwerbsbiographien mit möglichst wenig Unterbrechungen, wie sie Frauen in der Regel nicht vorweisen können.

a. Erwerbslosigkeit und Krankheit

Hier muß unterschieden werden, ob es sich um Zeiten mit oder ohne Leistungsbezug handelt:

Zeiten der Erwerbslosigkeit und Krankheit mit Lohnersatzleistungsbezug (z.B. Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld etc.) werden ab 1995 wie Beitragszeiten behandelt.

Ab 1995 werden diese Beiträge allerdings neu festgesetzt und stufenweise auf 80% des vorherigen Bruttoverdienstes abgesenkt.

Zeiten der Erwerbslosigkeit und Krankheit ohne Leistungsbezug werden bislang als Ausfallzeiten bezeichnet und werden zukünftig in Anrechnungszeiten umbenannt.

Sie werden nach dem neuen Bewertungssystem mit 80% des individuellen Gesamtleistungswertes bemessen.

Voraussetzung für die Anrechnung der Zeiten ohne Leistungsbezug ist allerdings, daß sich die erwerbslose Person beim Arbeitsamt meldet. Viele Frauen wissen das nicht und verlieren dadurch unter Umständen Ansprüche an die Rentenversicherung!

b. Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten

Mit der Rentenreform 1992 erfolgt eine Ausweitung der *Kindererziehungszeiten*: Für Geburten von dem Jahr 1992 an werden statt einem Jahr, drei Erziehungs-jahre pro Kind rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt. Da die ausgeweiteten Kindererziehungszeiten nur für nach 1991 geborene Kin-der Geltung haben sollen, kommt diese Regelung erst in 25-30 Jahren zum Tra-gen. Alle diejenigen, die ihre Kinder vor 1992 geboren und erzogen haben sind davon ausgeschlossen. Prinzipiell werden Kindererziehungszeiten in der Rente nicht zusätzlich zu gleichzeitigen Ansprüchen durch Erwerbstätigkeit in dieser Zeit angerechnet. Das bedeutet, daß Erziehungspersonen, die sich während der ersten Lebensjahre des Kindes eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nicht leisten können (oder wollen), leer ausgehen! Zu sozialen Härten und Ungerech-tigkeiten führt dies vor allem bei Alleinerziehenden.

Kindererziehung und *nicht erwerbsmäßige Pflegearbeit* werden in Zukunft auch in Form von *Berücksichtigungszeiten* in der Rente anerkannt. Mit diesen Zeiten werden keine eigenständigen Rentenansprüche begründet, sie wirken sich aber indirekt positiv auf die Bewertung anderer Zeiten oder die Erfüllung von Voraus-setzungen für einen Rentenbezug aus.

Es muß allerdings ein bestimmter Grad der Pflegebedürftigkeit der gepflegten Person nachgewiesen werden. Außerdem muß die eigene Pflegetätigkeit minde-stens zehn Stunden pro Woche betragen.

Können Personen - in der Regel Frauen - wegen der Pflege von Angehörigen nur noch in geringem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen, so können sie frei-willig zusätzliche Beiträge leisten, um das bisherige Beitragsniveau aufrechtzu-erhalten und so eine Senkung der erreichten Rentenniveaus zu verhindern. Vor-ausgesetzt wird allerdings, daß die Pflegeperson die finanziellen Mittel selbst aufbringen kann.

Die Folge ist eine Fülle von Benachteiligungen und sozialen Ungerechtigkeiten für jene, die die schwere Aufgabe der Pflege übernehmen - ein sozialpolitischer Mißstand ersten Grades!

c. Ausbildungszeiten

Bisher konnten für Zeiten schulischer Ausbildung (d.h. für Zeiten der Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung) bis zu 13 Jahren in der Rente angerechnet werden.

Zukünftig wird die anrechnungsfähige Zeitspanne auf maximal 7 Jahre begrenzt. Die Arechnungszeiten wegen Ausbildung werden künftig mit 75% des individu-ellen Gesamtleistungswertes, höchstens mit 75% des Durchschnittswertes aller Versicherten bewertet.

3. Heiratsrückerstattung

Frauen, die sich bei der Heirat ihre Rentenbeiträge auszahlen ließen, können durch freiwillige Nachzahlung diese Zeiten wieder nachträglich mit Beiträgen auffüllen.

Die Höhe der Nachzahlung kann - zwischen einem Mindest- und einem Höchst-betrag - selbst bestimmt werden. Die Nachentrichtung muß sich nicht auf den ganzen Zeitraum der zurückerstatteten Beiträge erstrecken, es kann auch nur für bestimmte Zeitspannen nachentrichtet werden. Dabei zahlt sich die Nachen-trichtung für die am weitesten zurückliegenden Zeiten am meisten aus. In den meisten Fällen ist eine Nachentrichtung auf jeden Fall lohnenswert.

Die Antragstellung auf Nachzahlung ist bis zum 31.12.1995 begrenzt.

4. Altersarmut ist weiblich

In der BRD gibt es keine Mindestrente oder Mindestsicherung im Alter. Das hat zur Folge, daß die Renten oft nicht existenzsichernd sind. Ungefähr eine halbe Million Frauen bezieht im Alter von über 60 Jahren Leistungen vom Sozialamt.

Tatsächlich ist Altersarmut jedoch weit mehr verbreitet als die offizielle Statistik ausweist.

Frauen sind im Rentenrecht zwar formal gleichgestellt, strukturell jedoch benachteiligt.

Die Ursachen für die strukturelle geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen sind in ihrer Lebensrealität zu suchen, denn:

- Nach wie vor sind es die Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung und Pflege von Angehörigen unterbrechen.
- Es sind auch vorwiegend die Frauen, die in schlecht bezahlten Teilzeitjobs oder ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten
- Nach wie vor erfahren Frauen im Erwerbsleben geschlechtsspezifische Diskriminierungen und verdienen durchschnittlich um ca 30% weniger als Männer.

Die durchschnittlichen Rentenwerte für Frauen belegen diese Analyse: Frauen erreichen in der Arbeiterrentenversicherung durchschnittlich lediglich 22,2 Versicherungsjahre, Männer dagegen durchschnittlich 36,1 Jahre. Mit ihrer Entgeltposition liegen Frauen durchschnittlich bei 58,2%, Männer bei 101%.

Demzufolge sind auch die durchschnittlichen Rentenwerte der Frauen mit 469,-DM wesentlich niedriger als die der Männer mit 1.230,-DM (VDR Stand: 1988).

Über 80% der Frauen erhalten eigene Versichertenrente, die unterhalb von 900,-DM liegen, lediglich 6% erzielen Renten oberhalb von 1.500,-DM.

Aufgrund dessen ist es gerade für Frauen sehr wichtig, sich früh genug über alternative Alterssicherungen zu informieren.

Von der Bundesversicherungsanstalt können jederzeit Auszüge über die bisherigen Rentenansprüche angefordert werden, die dann als Grundlage für Beratungsgespräche dienen können.

Irmgard Pilgrim

